

TABELLE 3

ANFORDERUNGEN	...VORGEGEHEN DURCH...	FEHLEN DER ANFORDERUNG geahndet mit...
Formulierungen dürfen nur verkauft werden, solange ihre Zulassung gültig ist	Art. 46 VO 1107/2009	Bei Verstößen: Entzug der Verkaufslizenz (zusätzliche Sanktionen laut Anhang 1 PAN) und Geldstrafe zwischen 20.000 und 35.000 € nach Art. 5 Abs. 1 GvD 69/2014
Widerrufene Produkte dürfen höchstens ein Jahr gelagert werden	Art. 183 Abs. 1 Buchst. bb) und Art. 185 bis GvD 152/06	Nach Ablauf der Frist: Beschlagnahme bis zur Entsorgung (Art. 13 und 19 Gesetz vom 24.11.1981 Nr. 689, DPR Nr. 571 vom 29.07.1982)
Sicherheitsdatenblätter (SDS) müssen ausgehändigt werden	Art. 31 VO (EG) 1907/2006	Bei Verstößen: Geldstrafe zwischen 10.000 und 60.000 € nach GvD 133/09 Art. 10
Vorgaben zu den SDS	Art. 31 VO (EG) 1907/2006 VO (EU) 878/2020	Bei Verstößen: Geldstrafe zwischen 10.000 und 60.000 € nach GvD 133/09 Art. 10
Pflicht zur Weitergabe von Informationen entlang der Lieferkette, wenn für Stoffe oder Gemische kein SDS vorgeschrieben ist	Art. 32 VO (EG) 1907/2006	Bei Verstößen: Geldstrafe zwischen 10.000 und 60.000 € nach GvD 133/09 Art. 10
Arbeitnehmer müssen Zugang zu Informationen über die Gefährlichkeit von PF haben	Art. 35 VO (EG) 1907/2006	Bei Verstößen: Geldstrafe zwischen 10.000 und 60.000 € nach GvD 133/09 Art. 10
Informationen über die Gefährlichkeit von PF müssen aufbewahrt werden	Art. 36 VO (EG) 1907/2006	Bei Verstößen: Geldstrafe zwischen 10.000 und 60.000 € nach GvD 133/09 Art. 10
Produkte müssen in ihren Originalbehältern aufbewahrt werden, mit intakten und gut lesbaren Etiketten	Anhang VI des PAN	
Verpackungen der Formulierungen dürfen keinen direkten Kontakt mit Boden oder Wänden haben	Rundschreiben 15/93	